

## Vereinssatzung

### 1. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

Der „Imkerverein Neuss e.V.“ hat seinen Sitz in Neuss. Der Verein wurde 1887 gegründet. Damals hieß er Bienenzuchtverein Neuss. Im Jahre 2019 wurde der Name geändert in „Imkerverein Neuss e.V.“ im folgenden Verein genannt.

Der Verein ist beim Amtsgericht Neuss in das Vereinsregister mit der Nummer 1904 eingetragen.

Der Verein hat den Zweck, mit Schwerpunkt innerhalb des Gebietes der Stadt Neuss, die Zucht und die Haltung von Bienenvölkern durch direkte und indirekte Maßnahmen zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgabe verwirklicht:

- Beratung und Betreuung seiner Mitglieder in allen imkerlichen Fragen. Hierdurch soll die Imkerei in der hiesigen Region erhalten und gesichert werden.
- Förderung von Zuchtmaßnahmen zur Schaffung und zur Bewahrung einer varroaresistenten, erbsicheren, sanftmütigen und schwarmträgen Biene
- der Verein dient dem praktischen Umweltschutz, da nur durch die Insektenbestäubung auch viele Wildgewächse bestäubt werden und damit vor dem Aussterben bewahrt bleiben.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2. Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### 3. Mitgliedschaft

Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen oder mündlichen Antrag auf Aufnahme, mit welchem die Satzung des Vereins anerkannt wird, entscheidet der Vorstand bei der monatlichen Zusammenkunft *der Mitglieder*, bei Anwesenheit von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern. Sofern Einspruch erhoben wird, berät der Vorstand anhand der vorgetragenen Fakten erneut und entscheidet endgültig.

Die ordentliche Mitgliedschaft schließt die Mitgliedschaften im Kreisimkerverband Neuss, dem Imkerverband Rheinland e.V. und dem Deutschen Imkerbund e.V. mit ein.

Das Mitglied ist zur Meldung der Bienenhaltung beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt verpflichtet.

Das Mitglied ist zur Anmeldung bei der Tierseuchenkasse (TSK) verpflichtet.

Das Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung vom Beitragen an die TSK verpflichtet.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Sache des Vereins in herausragender Weise verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in Anlehnung an die Satzung des Imkerverband Rheinland e.V. mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sie sind allerdings von der Leistung des Vereinsbeitrages gemäß **Beitragsordnung** befreit.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass das passive Mitglied keine Bienenhaltung betreibt. Fördermitglieder fördern mit finanziellen oder sachbezogenen Mitteln den Vereinszweck; sie verfügen über kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht in den Organen des Vereins.

Die Mitgliedschaft erlischt

- mit dem Tod
- durch freiwilligen Austritt (*Kündigungsfrist gemäß Beitragsordnung* )
- durch Ausschluss aus dem Verein

#### 4. Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.
- Zahlungsverzug bei Mitgliederbeiträgen nach zweimaliger Mahnung

Gemäß Paragraph 10 der Satzung entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Über eine Berufung gegen einen Ausschluss entscheidet gemäß Paragraph 8 der Satzung die Mitgliederversammlung.

#### 5. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sollen die dem Neuss e.V. in Erfüllung seiner in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele entstehenden Kosten decken. Der zu zahlende Jahresbeitrag setzt sich nach der Beitragsordnung des Vereins zusammen.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Wer nicht am Einzugsverfahren teilnimmt, zahlt den Jahresbeitrag bis zum 31.12 für das folgende Jahr kostenfrei auf das Konto des Vereins ein.

Kosten für Mahnungen regelt die Beitragsordnung.

## 6. Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## 7. Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt und zwar nach Möglichkeit im Monat März.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Email oder Brief unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

*(Tagesordnungspunkte, Anträge u.ä. zur Mitgliederversammlung können schriftlich oder per Mail bis 1 Woche vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.)*

## 8. Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der *Mitgliederversammlung* sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Nach Entgegennahme des Jahresberichts, des Rechnungsabschlusses, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.
- b. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- c. Wahl und Abberufung der Kassen- und Rechnungsprüfer
- d. Festsetzung der Höhe der Beiträge
- e. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f. Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
- h. Einsetzung eines Liquidators bei der Auflösung des Vereins
- i. Zusammenschluss mit einem anderen Imkerverein
- j. Anträge

Zu den Punkten f., g., h. i, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sonst entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller Mitglieder oder 2 Mitglieder des Vorstandes verlangen.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung ist beschlossen, wenn auf dieser Versammlung mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen dafür gestimmt haben.

Die Einsetzung eines Liquidators bei der Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

## 9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:

- Vorsitzende(r)
- vertretende(r) Vorsitzende(r)
- Schriftführer(in)
- Kassierer(in)

Gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB sind von folgenden Personen jeweils zwei Personen gemeinsam:

- Vorsitzende(r)
- vertretende(r) Vorsitzende(r)
- Schriftführer(in)
- Kassierer(in)

## 10. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der/die Vorsitzende(r) führt den Verein in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes und den Obleuten. Er/sie leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und setzt in Abstimmung mit dem übrigen Vorstand die Tagesordnung dafür fest. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:

- a. Die Leitung der Geschäfte des Vereins
- b. Planung, Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben / Maßnahmen des Vereins, die dem Sinn und Zweck der Satzung dienen.
- c. Einberufung der Mitgliederversammlung
- d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f. Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichts
- g. jährliche Erstellung einer Steuererklärung
- h. Ernennung der Obleute des Vereins

## 11. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf 4 Jahre gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

Sollte der vorgesehene Termin zur Vorstandswahl aus irgendeinem Grunde nicht eingehalten werden können, so bleibt der alte Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

## 12. Obleute

Für die Wahrnehmung von bestimmten Aufgaben und Arbeitsbereichen im Sinne des Imkervereins Neuss e.V. können Obleute ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand und umfasst eine Amtszeit von 4 Jahren, die jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Ernennung mit der Amtsdauer des gewählten Vorstandes abläuft.

Die berufenen Obleute nehmen den ihnen vom Verein anvertrauten Aufgaben- und Arbeitsbereich verantwortlich innerhalb der ihnen genannten Kompetenzen wahr.

Entstehende Sachkosten werden nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand erstattet.

## 13. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Imkerverband Rheinland e.V. , Sitz in Mayen, oder den nachfolgenden Verband im Deutschen Imkerbund mit den Zuständigkeitsgebiet, dass die Stadt Neuss einschließt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Bienenzucht und Bienenhaltung zu verwenden hat.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators gemäß § 8 der Satzung.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.05.2019 in Neuss beschlossen.